



Berechne deine Zakāt

VORLAGE MIT ANLEITUNG

gemäß der hanafitischen Rechtsschule

Herausgegeben von NUQUSH – Bildungs- und Kulturverein e.V.
www.nuqush.de | info@nuqush.de | +49 176 52496717

Name: _____

Datum: _____ n.H.

Vermögenswerte

Liquidität

Geld	Gesamtbetrag
Bargeld auf Bankkonten	€
Bargeld in der Brieftasche	€
Bargeld zuhause	€
Bargeld in Fremdwährungen	€
Bargeld auf Auslandskonten	€
Bargeld auf Gemeinschaftskonten ^a	€
Gesamtwert des Bargelds	€
Investitionen	Gesamtbetrag
Bargeld in Spargemeinschaften	€
Aktien und Wertpapiere ^b	€
Offene Rechnungen oder Schulden ^c	€
Sonstige Investitionen	€
Gesamtwert der Investitionen	€

Gold & Silber ^d

Schmuck, Münzen oder Barren	Gewicht	Gesamtwert
Gold	g	€
Silber	g	€
Gesamtwert von Gold & Silber		€

Geschäftsvermögen

Handelsgut	Gesamtbetrag
Einzelhandelswert der Warenbestände	€
Einkaufspreis der Rohstoffe, Materialien	€
Sonstige Verkaufsgegenstände ^e	€
Gesamtwert des Geschäftsvermögens	€

Gesamtvermögen

Vermögensart	Gesamtbetrag
Gesamtwert des Bargelds	€
Gesamtwert von Gold & Silber	€
Gesamtwert der Investitionen	€
Gesamtwert des Geschäftsvermögens	€
Bruttovermögen	€

Name: _____

Datum: _____ n.H.

Abzüge

Abzugsfähige Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag
Sofort fällige Rechnungen ^f	€
Ausstehende Schulden ^g	€
Offene Geschäftsausgaben ^g	€
Ausstehende Gehälter	€
Ausstehende Mahr-Zahlungen	€
Gesamtabzüge	€

Zakāt-Berechnung

Rechnung	Gesamtbetrag
Bruttovermögen	€
Gesamtabzüge	- €
Nettovermögen	€
Zakāt (2,5%)	€

Hinweis: Diese Vorlage wurde im Rahmen unseres Grundlagenkurses zum *Fiqh* der Zakāh erstellt, in dem die Teilnehmenden auch praktisch das Berechnen der Zakāh geübt haben. Auf ihren Wunsch hin wurde die ausgearbeitete Tabelle als zukünftige Vorlage weiterentwickelt und nach Rücksprache mit Muftīs optimiert.

Da die finanziellen Verhältnisse individuell stark variieren, lässt sich keine vollständig maßgeschneiderte Berechnungsanleitung für alle Fälle vorgeben. Wir empfehlen daher, diese Vorlage mit der Anleitung als roten Faden zu nutzen – idealerweise unter Aufsicht eines kompetenten Gelehrten.

Aus demselben Grund wurde bewusst auf eine automatisierte App oder Excel-Tabelle verzichtet. Für die inkorrekte Anwendung dieser Vorlage sowie etwaige Verluste übernehmen wir keine Gewähr. Bei Detailfragen oder Unklarheiten wende dich bitte an einen vertrauenswürdigen, fachkundigen Gelehrten.

Anleitung

^a Gelder auf Gemeinschaftskonten sollten klar festgelegt sein. Falls dies nicht möglich ist, können sich die Teilhaber auf eine der folgenden Lösungen einigen:

- a. Ein Teilhaber entrichtet die Zakāt im Namen aller (mit ihrer Erlaubnis).¹
- b. Die Gelder werden gleichmäßig aufgeteilt (z. B. 50 % - 50 %).²

^b Die Zakāt-Pflicht für Aktien hängt vom primären Erwerbszweck ab:

- a. Zum Kapitalgewinn durch Weiterverkauf: Zakāt wird auf den vollen Wert der Aktie berechnet.
- b. Zur Gewinnbeteiligung durch Dividenden: Zakāt wird nur auf den Anteil des Aktienwerts entrichtet, der sich auf die zakātpflichtigen Vermögenswerte des Unternehmens bezieht. Die erhaltenen Dividenden werden zusammen mit den eigenen liquiden Mitteln in die Berechnung einbezogen.³

Beispiel: Aktien werden zur Dividendenerzielung gehalten und nicht gehandelt: Angenommen, eine Aktie hat einen Wert von 100 Euro, und das Unternehmen besitzt folgende Vermögenswerte:

- 10 % Rohmaterial, 10 % Bargeld, 10 % fertige Waren, 10 % Waren im Herstellungsprozess
- Gesamt: 40 % zakātpflichtige Vermögenswerte
- Die übrigen 60 % bestehen aus Maschinen, Grundstücken, Möbeln und Fahrzeugen (zur Nutzung, nicht zum Verkauf), die nicht zakātpflichtig sind.
- In diesem Fall ist Zakāt nur auf 40 % des Aktienwerts fällig, also auf 40 Euro.

^c Zu den zakātpflichtigen Vermögenswerten gehören alle dir zustehenden Forderungen (z. B. Rechnungen, Schulden). Schulden, deren Rückzahlung nicht mehr erwartet wird, sind nicht zakātpflichtig. Schulden werden in drei Kategorien unterteilt:⁴

- a. Starke Schulden: Verliehenes Geld, Gold, Silber oder verkaufte Handelswaren. Nach Erhalt muss rückwirkend für die vergangenen Jahre Zakāt entrichtet werden. Bei Ratenzahlungen wird Zakāt fällig, sobald die Tilgung eines Fünftels oder mehr des Nisāb erreicht. (Es ist jedoch ratsam und erleichternd, die Zakāt bereits schrittweise vor dem Erhalt der Schulden zu entrichten.)
- b. Mittlere Schulden: Verkaufte Gegenstände, die keine Handelswaren sind. Zakāt wird rückwirkend fällig, aber nur stückweise, falls der Nisāb erreicht wird.
- c. Schwache Schulden: Dazu zählen ausstehender Mahr oder ausstehender Lohn. Diese Schulden sind weder rückwirkend noch stückweise zakātpflichtig.

^d Gold- und Silbergegenstände sind nur dann zakātpflichtig, wenn ihr Feingehalt mindestens 50 % beträgt – unabhängig davon, ob es sich um Schmuck, Münzen oder Barren handelt. Der Wert wird anhand des aktuellen Tagespreises für Gold und Silber berechnet. Falls sie jedoch als Verkaufsware dienen, gelten sie als Handelsgut und sind unabhängig vom Feingehalt gemäß dem Verkaufspreis zakātpflichtig.⁵

¹ al-Baḥr ar-Rā'iq, Beirut: Dār al-Kutub al-'Ilmiyyah, Band 2, 227.

² 'Umdah ar-Ri'āyah, Beirut: Dār al-Kutub al-'Ilmiyyah, Band 6, S. 301.

³ al-Hidāyah, Beirut: Dār Iḥyā' at-Turāth, Band 1, S. 96.

Islām aur Jadīd Mu'āshī Masā'il, Lahore: Idārah Islāmiyyāt, Band 3, S. 27.

⁴ Radd al-Muḥtār, Beirut: Dār al-Fikr, Band 2, S. 305-307.

⁵ al-Hidāyah, Beirut: Dār Iḥyā' at-Turāth, Band 1, S. 106.

^e Alle mit Verkaufsabsicht erworbenen Gegenstände gelten als zakātpflichtige Handelsware, solange die Verkaufsabsicht besteht. Fehlt entweder der Erwerb mit Verkaufsabsicht oder die anhaltende Verkaufsabsicht, entfällt die Zakāt-Pflicht.⁶

^f Ausstehende Rechnungen, die am Tag der Berechnung bereits fällig sind, gelten als Schulden. Dazu beispielsweise Miete, Nebenkosten oder Telefonrechnungen.⁷

^g Schulden sind abziehbar, sofern sie verbindlich sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen. Bei rein kommerziellen Schulden gilt für eine wohlhabende Person:⁸

- a. Falls durch die Schulden zakātpflichtige Güter erworben wurden, werden die Schulden bei der Berechnung abgezogen. (Allerdings bleiben die erworbenen Güter zakātpflichtig.)
- b. Falls sie für nicht zakātpflichtige Güter aufgenommen wurden, sind sie nicht abziehbar.

Nicht-kommerzielle Schulden lassen sich in kurzfristige und langfristige Schulden unterteilen. Kurzfristige Schulden – also solche, die innerhalb der nächsten Jahre zurückgezahlt werden müssen – sind vollständig abziehbar. Bei langfristigen Schulden (mit einer Laufzeit von mehreren oder etwa fünf Jahren und mehr) sind hingegen nur die Raten des laufenden islamischen Kalenderjahres abziehbar.

⁶ Radd al-Muḥtār, Beirut: Dār al-Fikr, Band 2, S. 272-273.

Badā'i' as-Ṣanā'i', Beirut: Dār al-Kutub al-'Ilmiyyah, Band 2, S. 21.

⁷ Radd al-Muḥtār, Beirut: Dār al-Fikr, Band 2, S. 262.

⁸ Fiqhī Maqālāt, Karachi: Memon Islamic Publishers, Band 3, S. 156.